

24.09.92

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Strukturverbesserung der
gesetzlichen Krankenversicherung (Gesundheits-Strukturgesetz 1993)

Punkt 4 a der 646. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 26 Buchst. d) (§ 106 Abs. 5 SGB V)

In Art. 1 Nr. 26 Buchst. d) wird folgender Doppelbuchstabe cc) angefügt:

"Im bisherigen Satz 4 (künftig Satz 5) wird nach dem Wort 'hat' das Wort 'keine' eingefügt."

Begründung:

Die aufschiebende Wirkung der Anrufung des Beschwerdeausschusses soll entfallen, damit die Wirtschaftlichkeitsprüfung zügig abgewickelt

Ausgeliefert am 24. SEP. 1992

...

werden kann. Dies ist besonders wichtig bei Prüfungen aufgrund des Überschreitens von Richtgrößen. Dem Steuerungsinstrument der Richtgrößen für das Volumen verordneter Leistungen kommt für die Wirtschaftlichkeit der kassenärztlichen Versorgung ein hoher Stellenwert zu. Eine verzögerte Abwicklung von Regreßforderungen würde die Wirksamkeit dieses Steuerungsinstruments erheblich beeinträchtigen.